



Erzucht an:

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.273-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich neuerlich abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 27. JUNI 1969  
Zl. 122/1 - P. / Dr. M.  
Aussch.

Zu Zl. 122 ex 1969  
vom 8. Mai 1969.

Wien, den 27. JUNI 1969  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

26. Juni 1969.

Für den Bundeskanzler:  
Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle

*Landtagskanzlei*

27. JUNI 1969

Bearb.:

Beilagen  
Stempel